

Ausgabetag: 02.12.2011

Gemeinsames Prüfungsamt der Länder Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein für die Eignungsprüfung
Aufsichtsarbeit gemäß § 6 der Verordnung über
die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft
- Wahlfach Zivilrecht -

Die Aufgabe hat 12 Seiten.

Dieser Aufgabentext bleibt Eigentum des GJPA und ist am Ende der Bearbeitungszeit abzugeben.

Tanja Stichling
- *Fachanwältin für Erbrecht* -

Zitadellenweg 3, 13599 Berlin - Spandau

Vermerk

Es erschien heute:

Frau Gertrud Zimmermann, Am Forstacker 20, 13587 Berlin.

Frau Zimmermann überreicht eine Klageschrift und ein dem Antrag aus der Klageschrift entsprechendes Versäumnisurteil des Amtsgerichts Spandau. Das Versäumnisurteil datiert vom 08.11.2011 und wurde ihr vor einigen Tagen zugestellt. Den genauen Zeitpunkt wisse die Mandantin jedoch nicht mehr, da sie den Briefumschlag in den Papierkorb geworfen habe.

Zum Inhalt der Klageschrift erklärt die Mandantin, es sei richtig, dass der Kläger die fraglichen Arbeiten ausgeführt habe, allerdings sei keine Rede davon gewesen, dass die Arbeiten hätten bezahlt werden sollen. Der Kläger sei schließlich mit ihrer Tochter verlobt gewesen. Wie der Kläger selbst schreibt, wollte sich das Paar in dem Anwesen, in dem die Mandantin eine Gaststätte betreibt, eine Wohnung einrichten. Ihre Tochter und der Kläger hätten davon gesprochen, zusammenziehen zu wollen - die Wohnung sei aber ohnehin schon immer für ihre Tochter gedacht gewesen. Es sei daher mit ihr auch nicht abgesprochen worden, welche einzelnen Renovierungsmaßnahmen erfol-

gen; dies sei allein Sache ihrer Tochter und des Klägers gewesen. Zwar sei richtig, dass sie diese Wohnung nunmehr als Fremdenzimmer vermieten könne, was sie auch schon getan habe, das sei aber schließlich so nicht geplant gewesen und sie sehe nicht ein, dass sie hier irgendetwas bezahlen soll. An dem Bruch des Verlöbnisses sei ihre Tochter wohl nicht unschuldig, sie habe sich einem anderen Mann zugewendet, worunter der Kläger wohl sehr gelitten habe. Die Mandantin möchte sich hier aber nicht einmischen und ist der Meinung, dass das Ganze sie nichts angehe.

Die Klageschrift vom 26.09.2011 sei ihr Anfang Oktober 2011 zugestellt worden, wobei das schriftliche Vorverfahren angeordnet wurde. Die Mandantin habe es unterlassen, innerhalb der Zwei-Wochen-Frist ihre Verteidigungsbereitschaft anzuzeigen. Sie erklärt, dass sie dies schlicht vergessen habe und bittet nunmehr um Prüfung und Beratung in dieser Angelegenheit. Die notwendigen Schritte sollen ggf. umgehend veranlasst werden.

Da der Ablauf der Einspruchsfrist nach den Angaben der Mandantin nicht nachvollziehbar ist, habe ich noch in Gegenwart der Mandantin einen Schriftsatz diktiert, mit dem ich gegen das ergangene Versäumnisurteil Einspruch einlege. Dieser wurde noch am gleichen Tag geschrieben und von mir unterschrieben. Ich habe meine Auszubildende, Corinna Müller (2. Lehrjahr), angewiesen, diesen Schriftsatz unverzüglich noch heute zum Amtsgericht Spandau zu bringen und in den Briefkasten einzuwerfen. Anschließend könne sie sich den Rest des Tages frei nehmen.

24.11.2011

Stichling

Rechtsanwältin

Anlagen:

- Klageschrift vom 26.09.2011 nebst richterlicher Verfügung vom 30.09.2011
 - Versäumnisurteil des Amtsgerichts Spandau vom 08.11.2011 (*)
-

Dr. Alexander Melchior
Rechtsanwalt und Notar

Kaiserdamm 214, 14057 Berlin
Tel.: 030 – 82531700
Sprechstunden nach tel. Vereinbarung
Stock ./ Zimmermann 0000234/11

Amtsgericht Spandau
Altstädter Ring 7
13597 Berlin

Berlin, den 26.09.2011

K L A G E

des Herrn Ulrich **S t o c k**, Oldesloer Weg 40, 13591 Berlin,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter: RA Dr. Alexander Melchior, Kaiserdamm 214, 14057 Berlin -

gegen

Frau Gertrud **Z i m m e r m a n n**, Am Forstacker 20, 13587 Berlin,

Beklagte,

wegen *Forderung*

vorläufiger Streitwert: 4.200,00 €

Ich bestelle mich unter anwaltlicher Versicherung der Vollmacht für den Kläger, erhebe in dessen Namen und Auftrag Klage zum Amtsgericht Spandau und werde beantragen zu erkennen:

- 1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4.200,00 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen.**
- 2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.**
- 3. Das Urteil ist – ggf. gegen Sicherheitsleistung – vorläufig vollstreckbar.**

BEGRÜNDUNG:

Der Kläger war von Oktober 2006 bis Anfang Juni 2011 mit der Tochter der Beklagten, der Zeugin Petra Zimmermann, verlobt. Am 06.06.2011 löste die Tochter der Beklagten das Verlöbnis.

Die Beklagte betreibt in dem Anwesen Haselhorster Weg 6, 13629 Berlin, eine Gaststätte. Im 1. Stock dieses Anwesens lagen Räumlichkeiten, die im Juli 2010 bereits seit längerem nicht genutzt worden waren. Der Kläger, der handwerklich sehr versiert ist, und die Tochter der Beklagten wollten diese Räumlichkeiten und den Treppenaufgang in Eigenarbeit renovieren damit der Kläger und seine Verlobte sich dort eine gemeinsame Wohnung einrichten könnten, die sie nach der zu jenem Zeitpunkt für die nahe Zukunft angenommenen Hochzeit beziehen wollten. Die Beklagte zeigte sich hiermit ersichtlich einverstanden, denn die Wohnung im 1. Stock sollte ohnehin einmal von ihrer Tochter bewohnt werden.

Beweis: Zeugnis der Frau Petra Zimmermann, Kladower Straße 15, 13623 Berlin

Im Laufe der Jahre 2010 und 2011 leistete der Kläger erheblichen Arbeitseinsatz, bis die Wohnung absprachegemäß im März 2011 renoviert war. Zu einem Bezug der Wohnung kam es wegen des Bruchs des Verlöbnisses durch die Tochter der Beklagten nicht mehr.

Mit Schreiben vom 05.07.2011 wies der Kläger die Beklagte darauf hin, dass er für seine Arbeit nunmehr entlohnt werden wolle, wobei er den Umfang seiner Tätigkeit entgegenkommender Weise auf nur 4.200,00 € (120 Arbeitsstunden x 35,00 €) bezifferte.

Beweis: Vorlage des Schreibens vom 05.07.2011 als Anlage K 1 (*)

Da die Qualifikation des Klägers als Handwerker derjenigen eines Facharbeiters entspricht, ist ein Stundenlohn von 35,00 € für jede angefangene Arbeitsstunde angemessen.

Beweis: Gerichtlich einzuholendes Sachverständigengutachten

Die Summe ergibt den mit der Klage geltend gemachten Betrag. Die Beklagte ließ das klägerische Schreiben unbeantwortet und leistete keine Zahlungen. Klage ist daher geboten.

Einfache und beglaubigte Abschrift anbei.

gez. Dr. Melchior

Rechtsanwalt

Amtsgericht Spandau

Altstädter Ring 7

13597 Berlin

Stock ./. Zimmermann

9 C 248/11

Berlin, den 30. September 2011

Verfügung

Es soll ein schriftliches Vorverfahren stattfinden, § 276 ZPO.

Die Beklagte wird aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung anzuzeigen, ob sie sich gegen die Klage verteidigen will.

Für den Fall der Verteidigungsabsicht wird der Beklagten eine Frist von weiteren zwei Wochen gesetzt, um auf die Klage im Einzelnen zu erwidern.

Belehrungen: (...) ***Vom Abdruck wurde durch das GJPA abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Belehrungen zutreffend und vollständig sind.***

gez. Dr. Runge, RiAG

i.A. *Busch*

Busch, Justizangestellte

Tanja Stichling
- Fachanwältin für Erbrecht -

Zitadellenweg 3, 13599 Berlin - Spandau

Amtsgericht Spandau
Altstädter Ring 7

13597 Berlin

Berlin, den 24.11.2011

In Sachen

Stock ./. Zimmermann
9 C 248/11

bestelle ich mich für die Beklagte. In deren Namen und anwaltlich versicherter Vollmacht lege ich gegen das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Spandau vom 08.11.2011

Einspruch

ein und beantrage,

das Versäumnisurteil vom 08.11.2011 aufzuheben und die Klage abzuweisen. Gleichzeitig bitte ich um Akteneinsicht. Eine Begründung erfolgt umgehend nach der Akteneinsicht. Eine Verzögerung des Prozesses wird hierdurch nicht eintreten.

Einfache und beglaubigte Abschrift anbei.

gez. Stichling
Rechtsanwältin

Amtsgericht Spandau

Altstädter Ring 7
13597 Berlin

Rechtsanwältin
Tanja Stichling

Zitadellenweg 3

<p style="text-align: center;">Eingang</p> <p>Rechtsanwältin Stichling</p> <p>01.12.2011, <i>Müller</i></p>
--

13599 Berlin - Spandau

Berlin, den 28. November 2011

In Sachen

Stock ./ . Zimmermann
9 C 248/11

wird die Beklagte darauf hingewiesen, dass die Einspruchschrift vom 24.11.2011 hier am 25.11.2011 eingegangen ist. Der Einspruch dürfte somit nicht mehr fristgemäß erfolgt sein. Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen, ggf. auch zur Begründung des Einspruchs. Akteneinsicht kann innerhalb der veröffentlichten Sprechzeiten des Amtsgerichts Spandau auf der Geschäftsstelle der 9. Zivilabteilung genommen werden.

Belehrungen: (...) **Vom Abdruck wurde durch das GJPA abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Belehrungen zutreffend und vollständig sind.**

gez. Dr. Runge, RiAG

i.A. *Busch*

Busch, Justizangestellte

Tanja Stichling
- Fachanwältin für Erbrecht -

Zitadellenweg 3, 13599 Berlin - Spandau

Berlin, den 1. Dezember 2011

Verfügung

1. Nachdem ich meine Auszubildende Corinna Müller, deren Verhalten bislang nie Anlass zu Beanstandungen gab, mit dem Schreiben des Amtsgerichts Spandau vom 28. November 2011 konfrontiert habe, erklärt diese, sie sei auf dem Heimweg einem Bekannten begegnet, der sie spontan zum Essen eingeladen habe. Sie habe das Schreiben in den späteren Abendstunden noch in den Briefkasten werfen wollen, sich hierbei aber verspätet, so dass sie erst gegen 1.05 Uhr am Nachtbriefkasten des Amtsgerichts Spandau eingetroffen sei. Ihr sei bewusst gewesen, dass es zu spät sei, sie habe den Brief aber vorsorglich trotzdem eingeworfen.
2. Ich habe heute beim Amtsgericht Spandau Akteneinsicht genommen. Das Versäumnisurteil vom 08.11.2011 ist der Mandantin am 09.11.2011 und dem Kläger am 10.11.2011 zugestellt worden. Der Eingangsstempel des Amtsgerichts Spandau betreffend mein Einspruchsschreibens datiert auf den 25. November 2011.

Stichling

Rechtsanwältin

Vermerk für die Bearbeitung

1.

Versetzen Sie sich in die Lage von Rechtsanwältin Stichling und beurteilen Sie aus anwaltlicher Sicht in einem Vermerk die Rechtslage. Hierbei ist gutachterlich – gegebenenfalls auch in einem Hilfspgutachten – zu allen im Sachverhalt angelegten Rechtsfragen Stellung zu nehmen. Erläutern Sie ferner das zur Wahrnehmung der Interessen des Mandanten sachdienliche Vorgehen. Stellen Sie hierbei auch dar, welchen Verlauf das Verfahren vor dem Amtsgericht Spandau ggf. nehmen würde und welche Anträge zu stellen wären. Ein Sachbericht ist in dem Vermerk erlassen.

Bearbeitungszeitpunkt ist der 2. Dezember 2011.

2.

Entwerfen Sie zudem den nach dem Ergebnis Ihres Vermerks gegebenenfalls erforderlichen Schriftsatz an das hierfür zuständige Gericht (ohne Anlagen). Sofern ein Schriftsatz an das Gericht nicht angezeigt ist, ist ein dem Ergebnis des Vermerks entsprechendes Mandantenschreiben zu verfassen. Soweit im zu fertigenden Schriftsatz oder im Schreiben Rechtsausführungen für erforderlich gehalten werden, genügt eine Kurzdarstellung, die auf die Ausführungen im Vermerk Bezug nimmt.

3.

Von der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung der Rechtsanwältin Stichling, die das Mandat angenommen hat, ist auszugehen. Die Formalien (Unterschriften, Vollmachten, Belehrungen, Zustellungen etc.) sind in Ordnung.

4.

Von dem Abdruck der mit einem (*) versehenen Anlagen wurde abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie den angegebenen Inhalt haben. Sollte weitere Sachaufklärung erforderlich sein, ist zu unterstellen, dass Frau Rechtsanwältin Stichling sich hierum bemüht hat, weitere Aufklärung aber momentan nicht erlangt werden kann.

5.

Auf Ansprüche zwischen Rechtsanwältin Stichling und ihrer Auszubildenden ist nicht einzugehen.

6.

Sämtliche im Sachverhalt angegebenen Adressen liegen im Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Spandau und des Landgerichts Berlin. Das für den Amtsgerichtsbezirk Spandau zuständige Familiengericht ist beim Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg eingerichtet.

7.

Die maßgeblichen Gesetze sind in der aktuellen Fassung anzuwenden. Überleitungsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Zugelassene Hilfsmittel:

- a) Schönfelder, Deutsche Gesetze (Loseblattsammlung)
- b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze
- c) Trojahn, Gesetze über die Berliner Verwaltung **oder**
 - v. Brünneck / Dombert, Nomos Texte Landesrecht Brandenburg
- d) Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch
- e) Thomas / Putzo, Zivilprozessordnung
- f) Kalenderauszug 2011:

Oktober 2011

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30
31						

November 2011

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30				

Dezember 2011

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
			1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	31	